

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1990

Braunschweig, 02. Juli 1990

14

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	143	117. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 18. 06. 1990	146
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	118. Satzung der Stadt Göttingen vom 08. 06. 1990	146
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		119. Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 19. 06. 1990	147
116. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stegemühle der Stadtwerke Göttingen AG vom 09. 06. 1990	143	120. Bekanntmachung der Stadt Goslar vom 01. 06. 1990	150
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		121. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Friedland vom 16. 11. 1989	150
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Eingestellt:

Regierungsschuldirektor Fechner und dem Dezernat 402 – Allgemeinbildende Schulen – als Dezernent zugewiesen.

Versetzt:

Polizeiobererrat Reime vom Polizeiabschnitt Goslar an meine Behörde und dem Dezernat 303 – Schutzpolizei – als Dezernent zugewiesen.

Zugewiesen:

Regierungsamtsrat Edler dem Dezernat 410 – Lehrpersonalien – und mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dezernenten 410a beauftragt.

II. Nachgeordnete Behörden

Versetzt:

Schulamtsdirektor Stübiger vom SAA Osterode an das SAA Goslar unter gleichzeitiger Bestellung zum Leiter des SAA Goslar.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

116.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Stegemühle
der Stadtwerke Göttingen AG
vom 09. 06. 1990

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. 10. 1982 (Nieders.

GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Stegemühle der Stadtwerke Göttingen AG wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III A und III B (weitere Schutzzonen)

(2) Ungefähre Grenzbeschreibung:

Die Wassergewinnungsanlage Stegemühle liegt südlich der Stadt Göttingen auf der Ostseite der Leine. Das Wasserschutzgebiet wird im Westen, beginnend etwa 1200 m südlich des Gutshofes Reinshof, durch die Leine und den Flütgraben begrenzt.

Die Nordgrenze verläuft durch das südliche Stadtgebiet, beginnend an der Leine durch die Straßen Sandweg, Stettiner Straße, Ortelsburger Straße, Schlesiering, Wendeplatz Kreuzburger Straße, Wendeplatz Görlitzer Straße, Himmelruh, Himmelsstieg, Ruhstraße, ca. 50 m Straße in der Zietenkaserne (Lohberg), nördlich der Görlitzer Straße, ca. 100 m nördlich der Panzerstraße im Geismarer Forst bis zu den Waldfluren Streitholz und Rinderstall.

Die Ostgrenze verläuft auf einer Linie ca. 500 m östlich des Bundeswehrschießstandes im Geismarer Forst, beginnend in süd-westlicher Richtung westlich an den Hügelgräbern, ca. 150 m östlich der Diemardener Warte, ca. 500 m nord-westlich des Ortsrandes von Diemarden.

Die südliche Grenze wird gebildet durch eine Linie, die ca. 500 m nord-westlich des Ortsrandes Diemarden beginnend über den Diemardener Berg ca. 600 m süd-östlich der Gartemühle die Garte kreuzt und von dort in Richtung Westen an die Leine an den Ausgangspunkt, ca. 1200 m südlich des Gutshofes Reinshof, anschließt.

- (3) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte topographische Karte im Maßstab von ca. 1:25000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind.

- (4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß jeweils eine Ausfertigung der Karten bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises und der Stadt Göttingen aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Staatl. Amt für Wasser und Abfall, Danziger Str. 40 in 3400 Göttingen.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet Stegemühle sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-):

Schutzzone II IIIA IIIB

	II	IIIA	IIIB
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v	v
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z.B. häuslicher) Abwässer	v	v	v
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	b
3. a) Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	v	b
b) Regenwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	b	b
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	-

Schutzzone II IIIA IIIB

5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v
6. Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	b	b
7. a) Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	v	v	v
b) aa) Klärschlamm	v	v	b
bb) Fäkalschlamm	v	v	v
c) Aufbringen von			
aa) Gülle auf bewachsenen Flächen vom 01. 11. - 15. 02.	v	v	b
vom 16. 02. - 31. 10.	v	b	b
bb) Jauche und Geflügelkot vom 01. 11. - 15. 02.	v	v	v
auf Grünland vom 01. 11. - 15. 02.	v	v	b
vom 16. 02. - 31. 10.	v	b	b
d) Aufbringen von Stallmist	v	-	-
8. a) Lagerung von Gülle, Jauche, Stallmist			
aa) außerhalb undurchlässiger Gruben	v	v	v
bb) in undurchlässigen Behältern, Gruben	v	b	b
Ausgenommen ist die Lagerung von Stallmist in Zone IIIB, wenn er gegen Niederschlags-einwirkung geschützt ist oder wenn er bis zu vier Wochen zwischengelagert wird.			
b) Lagerung von Klärschlamm	v	v	v
Ausgenommen ist die Zwischenlage-rung von Klärschlamm in Zone IIIB, wenn er nach der Abfuhr umgehend verteilt wird.			
9. Lagerung von festen und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v	b
10. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)			
a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 und Anlage 3, Abschnitt B, aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v
b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-	-
11. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v	v
12. a) für Siliergut mit einem Trockensub-stanzgehalt von 28 % und mehr	v	-	-
b) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	v	-	-
c) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	v
d) in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b	b
13. Anlagen zum Umgang (§ 19g WHG) mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG			

	Schutzzone II IIIA IIIB		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 40 000 l	v	b	b
bb) über 40 000 l	v	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 100 000 l	v	b	b
bb) über 100 000 l	v	v	v
c) über 100 000 l aber nur Wassergefährdungsklasse WGK O-1	v	b	b
14. Beförderung wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG ausgenommen Feldleitungen	v	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern – siehe unter 13.)			
aa) unterirdisch verlegt	v	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b	b
15. a) Transport wassergefährdender Stoffe	v	b	–
b) Transport radioaktiver Stoffe in offener Form	v	v	v
16. a) Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v	b
b) Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen	v	b	b
c) Verwendung radioaktiver Stoffe in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v	v
17. Ablagern, Aufhalten, Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen	v	v	v
18. Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen	v	v	v
19. Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v	v	v
20. Errichtung von baulichen Anlagen			
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung (§ 34 BauGB)	v	b	–
b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	b	–
c) als geschlossene Siedlung sowie für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)			
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			
21. Anlage von befestigten und für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen	v	b	–
22. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v	b
23. Errichtung von			
a) Bahnlinien	v	v	b
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v	b
24. Anlage von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
25. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v	v

	Schutzzone II IIIA IIIB		
26. Durchführung von Manövern und Übungen durch Streitkräfte oder ähnliche Organisationen	v	v	b
27. Anlage von Campingplätzen	v	b	b
28. Errichtung von Sportanlagen und Badeanstalten	v	b	–
29. Anlage von Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien	v	b	–
30. Anlage von Friedhöfen	v	v	b
31. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v	v
32. Anlage von Fischteichen	v	b	–
33. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	v	b	–
34. Bodenabbau			
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	b
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
35. Bergbau	v	v	b
36. Sprengungen	v	b	–
37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	b	b
38. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b	b

§ 5

- (1) Von den Verboten kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.
- (3) Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Göttingen. Soweit Handlungen ausschließlich im Gebiet der Stadt Göttingen geplant sind, ist abweichend von Satz 1 zuständige untere Wasserbehörde die Stadt Göttingen.

§ 6

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von diesen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. a.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädi-

gung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 1986 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 09. 06. 1990

Niemann
Regierungspräsident

Karte s. S. 148/149